

Bekanntmachungsblatt

der Stadt



Niedernhall

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Achim Beck, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall
Telefon: 07940 9125-0 • Fax: 9125-341 • E-Mail: bekanntmachungsblatt@niedernhall.de • www.niedernhall.de

KW 06

9. Februar

2024

AMTLICHES

1. Vierteljahresrate der Grundsteuer und Gewerbesteuer fällig

Am **15. Februar 2024** wird die erste Vierteljahresrate der Grundsteuer und der Gewerbesteuer 2024 zur Zahlung fällig. Um Mahnkosten und Säumniszuschläge zu vermeiden, werden die Steuerpflichtigen gebeten, den Zahlungstermin zu beachten. Abbuchern wird die fällige Grundsteuer / Gewerbesteuer belastet.

Die nächste **Gemeinderatssitzung** findet am **Montag, den 19.02.2024** statt.

Die genaue Tagesordnung wird rechtzeitig im Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

Vorankündigung

Einwohnerversammlung

„Runde → Stadtgespräche“

Freitag, **23.02.2024**, **19:00 Uhr**,
Stadthalle Niedernhall



Unsere Einwohnerversammlung findet in einem völlig neuen Format statt.

Wir laden die Bevölkerung herzlich zu unserer diesjährigen Einwohnerversammlung

„Runde → Stadtgespräche“

am **Freitag, den 23.02.2024** um **19:00 Uhr** in die **Stadthalle Niedernhall** ein.

Auf einer Diskussionsplattform in der Mitte der Stadthalle wollen wir gemeinsam mit dem Moderator, Herrn Yannik Klauß, bei einzelnen kurzen Sachvorträgen über verschiedene aktuelle Themen in unserer Stadt diskutieren.

Dazu gehört bspw. die Weiternutzung der ehemaligen Grundschule, die Radwegverbindung zwischen Niedernhall und Giebelheide, die Kinderbetreuung in Niedernhall, aber auch darum, welche Rolle der Einzelhandel in Niedernhall spielt. Darüber hinaus geht es auch um die Fragen, was fehlt auf der Giebelheide? Was braucht's auf der Giebelheide?

Oder: Wir haben doch dort alles! Verkehr in Niedernhall: überall 30er Zone – Ja oder Nein?

In einzelnen Diskussionsrunden in der Mitte sind alle Interessierten dann eingeladen, mitzudiskutieren. Dabei wenden wir die Diskussionsmethode „Fish-bowl“ an.

Verkauf der Theke vom Solebad

Die Stadt Niedernhall verkauft (VHB) aufgrund der geplanten Sanierung des Solebads die Theke vom Eingangsbereich. Mitveräußert werden auch die Einbaugeräte. Bitte nur für Selbstabholer. Die Theke kann ab 02.04.2024 bis spätestens 03.05.2024 in Eigenregie abgebaut werden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Herrn Rüdener unter 07947/943820-550 oder Herrn Beck unter 07940/9125-320



Ankündigung Altpapiersammlung 10.02.24

Am Samstag, den 10.02. findet in Niedernhall die geplante Altpapiersammlung durch die Abteilung Fußball des TSV Niedernhall wie geplant statt. Wir hoffen, dass Sie uns wieder dabei unterstützen und bitten dafür alle Einwohner das Altpapier gut sichtbar bis 08.30 Uhr am Straßenrand abzulegen.

Vielen Dank dafür bereits jetzt.

Abteilung Fußball TSV Niedernhall

Stadt Niedernhall

Landkreis Hohenlohe

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der **Stadt Niedernhall** sind dabei **14 Gemeinderäte** auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt **28**.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Niedernhall, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres siehe Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von **20 Personen**, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Niedernhall, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal, Verbandshauptamt, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall.**
3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Niedernhall, BürgerService, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Niedernhall, BürgerService, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Niedernhall, den 09.02.2024

Bürgermeisteramt


Achim Beck
Bürgermeister

Änderung der Landesfischereiverordnung

Die Änderung der Landesfischereiverordnung ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten und wurde am 17. November 2023 im Gesetzblatt veröffentlicht. Mit der Änderung der Landesfischereiverordnung wurde die Fischereiabgabe von acht auf zwölf Euro erhöht. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages richtet sich dabei nicht nach der Kenntnis von der Änderung, sondern nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung. Für bereits ausgestellte Fischereischeine (Ein-, Fünf- oder Zehnjahresscheine), die ab dem Jahr

2024 gültig sind, ist die Fischereiabgabe nachzuerheben. Auf eine teilweise Nacherhebung bei bereits ausgestellten und bereits entrichteten Fischereiabgaben bei Fünf- und Zehnjahresfischereischeinen, deren Gültigkeit 2023 oder früher begonnen hat und die über das Jahr 2024 hinausgeht, wird dagegen verzichtet.

Fundsachen

1 Schlüssel
Nähere Infos erhalten Sie im BürgerService bei Frau Heim, Telefon: 07940/9125-324

„Gestern, heute, morgen“: Die Erfolgsgeschichte eines Landkreises

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Hohenlohekreises 2023 hat das Landratsamt eine Chronik herausgegeben. Unter dem Titel „Gestern, heute, morgen – 50 Jahre Hohenlohekreis“ geht es in der Broschüre um die Entwicklung und die

Erfolgsgeschichte des kleinsten Landkreises Baden-Württembergs.

Neben vielen Bildern, Daten und Fakten geht es in der Chronik auch darum, wie sich der Hohenlohekreis für die Herausforderungen der Zukunft wappnet. Die Chronik ist kostenlos an der Bürgertheke im Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau erhältlich.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Herzlichen Glückwunsch

zum Geburtstag

am 10.02.

Frau Lilli Weber zum 90. Geburtstag

am 13.02.

Frau Adelheid Kratzke zum 85. Geburtstag

Wir gratulieren allen Jubilaren - auch denjenigen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden wollen – zu ihrem Ehrentag und wünschen ihnen Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

zur Trauung

am 03. Februar 2024 haben sich

Frau Maren Bauer geb. Reinhardt und **Herr Steffen Bauer** das Ja-Wort gegeben und damit den Bund der Ehe geschlossen.

Wir wünschen dem Brautpaar viel Glück und alles Gute für die gemeinsame Zukunft.

Im Namen der Stadt Niedernhall
Ihr Bürgermeister
Achim Beck

SCHULEN

Das Bildungszentrum Niedernhall stellt sich vor

Das Bildungszentrum Niedernhall lädt alle Schülerinnen und Schüler der zukünftigen Klassen 5 mit deren Eltern ganz herzlich zu einem Informationsnachmittag **am Freitag, 01.03.2024**, in die **Mensa** des BZN ein, gemeinsamer Beginn ist um 15:30 Uhr.

Während die Eltern in der Mensa über die Besonderheiten des BZN informiert und anschließend in einem Rundgang die Schule näher kennenlernen werden, heißt es für die zukünftigen Fünftklässler „Mitmachen erwünscht“. Hierfür bitte Hallenturnschuhe mitbringen.

Schülerinnen und Schüler des BZN zeigen im Rahmen einer Schulhausrallye ihre Schule. Stationen mit verschiedenen Angeboten, kleinen Ausstellungen und Experimenten in den Fachräumen bieten Einblicke in das Schulleben am BZN.

Das Lehrerteam des BZN steht für individuelle Fragen zum Werkrealschul- und Realschulbereich bereit. Das gemeinsame Ende ist für 17:30 Uhr vorgesehen.

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt. Unser Mensa-Team bietet im Anschluss leckere Köstlichkeiten an.

Wenn Sie unsere Schule vorab näher kennenlernen möchten, besuchen Sie unsere Homepage unter www.schule-niedernhall.de.

Vorabinweis zum Anmeldeverfahren:

Bitte beachten Sie die **Anmeldezeiten** für die Werkrealschul- und die Realschulklasse 5 im Sekretariat des BZN: **Dienstag, 05.03.2024, Mittwoch, 06.03.2024 und Donnerstag, 07.03.2024 jeweils von 08:00 – 16:00 Uhr sowie Freitag, 08.03.2024, von 08:00 bis 12:00 Uhr.**

Tag der offenen Tür am Schlossgymnasium **Das Schlossgymnasium Künzelsau bietet Einblicke und Informationen**

Möchte ein Kind nach der 6. Klasse auf eine Schule mit Sport- oder Musikprofil wechseln? Soll nach dem mittleren Bildungsabschluss das allgemeinbildende Abitur geschafft werden? Braucht eine Schülerin oder ein Schüler einer Gemeinschaftsschule nach der 10. Klasse einen Anschluss in die gymnasiale Oberstufe? Ist es möglicherweise notwendig und sinnvoll, dass ein Jugendlicher im Internat lebt und lernt?

In diesen Fällen bietet das Schlossgymnasium Künzelsau (Semi) eine gute schulische Perspektive an. Davon können sich alle Interessierten am Tag der offenen Tür überzeugen:

Samstag, 24. Februar 2024 von 9.00-14.00 Uhr.

Schülerinnen und Schüler werden über das Gelände und durch die Gebäude führen. Beide Profilizüge Sport und Musik werden sich präsentieren, und Besucher können in vielen offenen Klassenzimmern Unterricht oder besondere Aktionen erleben.